

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 28 · **Vetschau/Spreewald, den 14. Februar 2018** · Nummer 2

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 35,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 04.12.2017 Seite 2
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 und 3 BauGB der Stadt Vetschau/Spreewald - Max-Kerk-Straße für einen Teilbereich am Schlossweg (Klarstellung) Seite 7

Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

- Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 22. November 2017 Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 21. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 04.12.2017

1.

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Vorlage: BV-StVV-409-17

Beschluss: Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2017 die Haushaltssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	8
Ablehnung:	5
Enthaltung:	4

2.

Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald am 24.09.2017

Vorlage: BV-StVV-421-17

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 80 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald am 24.09.2017.

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3.

Gültigkeit der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald am 08.10.2017

Vorlage: BV-StVV-422-17

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 80 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) die Gültigkeit der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald am 08.10.2017.

Einwendungen liegen nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4.

Bebauungsplan Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet“ der Stadt Vetschau/Spreewald, für den Ortsteil Raddusch

1. Einleitung des Verfahrens der 2. Änderung

2. Offenlagebeschluss

Vorlage: BV-StVV-423-17

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung der zweiten vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch zu.

Der räumliche Geltungsbereich ändert sich nicht und bleibt wie vor bestehen.

Die Änderung betrifft lediglich die weitere Ausnahme der Überschreitung der maximalen Gebäudelänge von 50 m innerhalb des Baufeldes GE 6.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bau GB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann gem. § 13 (2) BauGB abgesehen werden.

2. Dem Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald, Anlage 1 wird zur Offenlage zugestimmt, die Begründung (Anlage 2) wird in der vorliegenden Form (Stand Oktober 2017) gebilligt.

Der Entwurf und die Begründung, mit bis zum Zeitpunkt der Offenlage vorliegenden Stellungnahmen insbesondere der unteren Naturschutzbehörde, werden für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden über die öffentliche Auslegung, nach § 4 Abs. 2 BauGB, zeitgleich beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich (s. Anlage 1) umfasst den bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan. Dieser wird begrenzt durch:

im Norden Bahnstrecke Berlin-Görlitz

im Süden Landesstraße L 49, im Osten und Westen jeweils angrenzende Landwirtschaftsflächen

Beachte: § 22 Kommunalverfassung

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5.

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald, für den Ortsteil Laasow

Teil 1 - Änderung Geltungsbereich

Teil 2 - Offenlagebeschluss

Vorlage: BV-StVV-416-17

Beschluss:

1. Die Änderung des Geltungsbereiches der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald wird beschlossen und der Herausnahme der privaten Grundstücke 30,31 und 32 wird zugestimmt.

2. Dem Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald, Anlage 1 bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird zugestimmt, die Begründung (Anlage 2) wird in der vorliegenden Form (Stand Oktober 2017) gebilligt.

Der Entwurf, die Begründung incl. Umweltbericht, weitere Umweltinformationen insbesondere der Artenschutzrechtli-

che Fachbeitrag und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden über die öffentliche Auslegung, nach § 4 Abs. 2 BauGB, zeitgleich beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich (s. Anlage 1) umfasst:

Den bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan.

Dieser wird begrenzt durch die im Norden neu hergestellte Planstraße A 1 bis A 3, im Osten durch die Wasserfläche des Gräbendorfer Sees, im Süden durch den Strand und das Waldgebiet am IBA Steg und im Osten durch die Landesstraße L 524.

Von der Änderung sind die Sonderflächen sowie einzelne Festsetzungen zu den Versorgungs- bzw. Verkehrsflächen betroffen.

Beachte: § 22 Kommunalverfassung

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

6.

Beantragung von Fördermitteln für die Dauerausstellung Slawenburg Raddusch - Ausstellungsvitrinen

Vorlage: BV-StVV-427-17

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Fördermittelantrag zur Beschaffung von Vitrinen für die neu zu erstellende Dauerausstellung in der Slawenburg Raddusch zu stellen.

Für die Investitionskosten ist ein Haushaltsansatz in den Haushalt 2018 aufzunehmen.

Bei der Beschaffung der erforderlichen Informationen und Unterlagen für oben genannten Fördermittelantrag hat der Verein „Slawenburg Raddusch e. V.“ gegenüber der Stadtverwaltung mitzuwirken.

Zwischen dem Verein „Slawenburg Raddusch e. V.“ und der Stadt ist eine Vereinbarung zu schließen, in welcher alle Einzelheiten geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

7.

Genehmigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe für die Winterwartung auf Gemeindestraßen für Fahrbahnen und Gehwege

Vorlage: BV-StVV-428-17

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die Winterwartung auf Gemeindestraßen für Fahrbahnen und Gehwege in Höhe von 40.000 € im Haushaltsjahr 2017 zugunsten des Produkt-Konto 54501-545701 im Budget 6 „Gestaltung der Umwelt“. Die Deckung erfolgt aus dem Budget 9 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Produkt-Konto 61101-411100 (Schlüsselzuweisungen vom Land).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 21. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 04.12.2017

1.

Grundstücksankauf in der Stadt Vetschau/Spreewald - Bedburger Straße

Vorlage: BV-StVV-404-171.

Beschluss:

Die Stadt Vetschau/Spreewald erwirbt die Grundstücke in der Gemarkung Vetschau, Flur 5

Flurstück 474, Flurstück 476, Flurstück 485, Flurstück 473, und Flurstück 475.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	4
Ablehnung:	6
Enthaltung:	5

2.

Vergabe zur Errichtung der Infrastruktur für eine behindertengerechte WC-Anlage am Gräbendorfer See

Vorlage: BV-StVV-433-17

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Zuschlag für die Errichtung der Infrastruktur für eine behindertengerechte WC-Anlage am Gräbendorfer See zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3.

Grundstückserwerb im Ortsteil Stradow

Vorlage: BV-StVV-419-17

Beschluss:

Im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens wird die Verwaltung bevollmächtigt, das Objekt: Gemarkung Stradow, Flur 1, Flurstück 10/1 zu ersteigern. Dies unter bestimmten Voraussetzungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4.

Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-420-17

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 811.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5.

Grundsatzbeschluss zur Entnahme aus den variablen Konten der Stadt Vetschau/Spreewald als Gesellschafterin der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG

Vorlage: BV-StVV-424-17**Beschluss:**

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist jährlich berechtigt, Mittel aus den variablen Konten bei der WGV mbH & Co. KG zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

6.**Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVB), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung****Vorlage: BV-StVV-400-17****Beschluss:**

1) Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVB) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden. Die WGVB kann in den Gesellschafterversammlungen der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVS) und der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG) der Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 ebenfalls zustimmen.

2) Es wird dem Vorschlag des Aufsichtsrates zugestimmt, den Jahresüberschuss gemäß Gesellschaftervertrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

7.**Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung****Vorlage: BV-StVV-401-17****Beschluss:**

1) Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

2) Die Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (REG mbH) der Stadt kann in der Gesellschafterversammlung der WGVKG der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zustimmen.

3) Es wird dem Vorschlag des Aufsichtsrates zugestimmt, den Jahresüberschuss gemäß Gesellschaftervertrag den variablen Konten der Kommanditisten zuzurechnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

8.**Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVS), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung****Vorlage: BV-StVV-402-17****Beschluss:**

1) Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Wohnbaugesellschaft Service mbH & Co. KG (WGVS) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

2) Es wird dem Vorschlag des Aufsichtsrates zugestimmt, den Jahresüberschuss 2016 den variablen Konten der Kommanditisten zuzurechnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez.

Bengt Kanzler

Bürgermeister

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Sitz Lübbenau/Spreewald

über die Beschlüsse der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 22. November 2017

- öffentlicher Teil -

Beschluss 01/2017 über die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2016 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2016

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 22. November 2017 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV vom Vorstandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i.V.m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2016 festgestellt und der Jahresüberschuss in Höhe von 199.778,31 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 02/2017 über die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt

worden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 22. November 2017 beschlossen, den Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2016 ohne Einschränkung zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 03/2017 über das Investitionsprogramm 2018 (2017-2021)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2017 das Investitionsprogramm 2018 (2017 – 2021) beschlossen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 04/2017 über den Stellenplan 2018

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2017 den Stellenplan 2018 beschlossen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 05/2017 über die Preis- und Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2017 beschlossen, dass

1. der Mengenpreis (netto) für die Trinkwasserversorgung in Höhe von derzeit 0,75 €/m³ beibehalten werden soll,
2. die Leistungsgebühr (brutto) für die zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von derzeit 2,17 €/m³ auf 1,97 €/m³ (Kostendeckung) abgesenkt werden soll,
3. die Grundpreiskomponente Hausanschluss in der Sparte TW 60,00 €/Hausanschluss netto p.a. beibehalten werden soll,

4. die Grundgebührenkomponente Hausanschluss in der Sparte AW 60,00 €/Hausanschluss brutto p.a. beibehalten werden soll,
5. die Grundpreiskomponente je Wohneinheit in der Sparte TW 55,00 €/WE netto p.a. beibehalten werden soll,
6. die Grundgebührenkomponente je Wohneinheit in der Sparte AW 112,00 €/WE brutto p.a. beibehalten werden soll,
7. die Grundpreiskomponente je Zähler für die Gewerbeart 2 p.a.

Anschlussklassen	Zähler	Grundpreis netto
1	bis Qn 2,5	160,00 €
2	bis Qn 6	1.560,00 €
3	bis Qn 10	2.960,00 €
4	bis Qn 15	4.360,00 €
5	bis Qn 25	5.760,00 €
6	bis Qn 40	7.160,00 €
7	bis Qn 60	8.560,00 €
8	bis Qn 100	9.960,00 €
9	bis Qn 150	11.360,00 €

beibehalten werden soll,

8. die Grundgebührenkomponente je Zähler für die Gewerbeart 2 p.a.

Anschlussklassen	Zähler	Grundgebühr brutto
1	bis Qn 2,5	200,00 €
2	bis Qn 6	1.600,00 €
3	bis Qn 10	3.000,00 €
4	bis Qn 15	4.400,00 €
5	bis Qn 25	5.800,00 €
6	bis Qn 40	7.200,00 €
7	bis Qn 60	8.600,00 €
8	bis Qn 150	10.000,00 €

beibehalten werden soll,

9. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Sammelgruben unverändert 8,60 €/m³ betragen soll,
10. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen unverändert 13,82 €/m³ betragen soll.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 06/2017 über die Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2017 beschlossen, den Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2018 auf 1.641 T€ festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 07/2017 über den Wirtschaftsplan 2018

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2017 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 beschlossen. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 08/2017 über Änderungen in der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS)**Anlage B „Ergänzende Bestimmungen des WAC zur AVB-WasserV“ und****Anlage C „Ergänzende Bestimmungen des WAC zur AVB-WasserV (Preisliste)“**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2017 die 1. Änderung der TWVS beschlossen.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 09/2017 über Änderungen in der Abwassergebührensatzung (AGS)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2017 die 1. Änderung der AGS beschlossen.

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Hinweis:

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahres-

abschlusses 2016 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2016,

- die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2016,
- den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018,
- Änderungen in der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS),

erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 24, Nr. 12/2017 am 12. Dezember 2017.

Die öffentliche Bekanntmachung über

- Änderungen in der Abwassergebührensatzung (AGS)

erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 24, Nr. 13/2017 am 22. Dezember 2017.

Diese Amtsblätter können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz www.osl-online.de einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage www.wac-calau.de einzusehen.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 und 3 BauGB

der Stadt Vetschau/Spreewald - Max-Kerk-Straße für einen Teilbereich am Schlossweg (Klarstellung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017, die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 und 3 BauGB der Stadt Vetschau/Spreewald (Südwestbebauung - Max-Kerk-Straße) für einen Teilbereich am Schlossweg, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Planänderungsgebiet, umfasst die Klarstellung am südöstlichen Teil der Straße Schlossweg.

(siehe Übersichtsplan - unmaßstäblich)

Die Satzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

kann im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstr. 10, Zimmer 302, zu den Sprechzeiten:

dienstags 9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

donnerstags 9:00 - 12:00 Uhr und 13.30 - 15:30 Uhr

von Jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Vetschau/Spreewald geltend gemacht worden ist.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, den 02.01.2018




Bengt Kanzler
Bürgermeister



Übersichtsplan Geltungsbereich zur 1. Änderung der Satzung

